

# Statuten



Inhalt:	Seite
I: Name, Zweck, Gebiet	3
Name	Art. 1
Zweck	Art. 2
Gebiet	Art. 3
II. Mitgliedschaft	3
Erwerb	Art. 4
Erlöschen	Art. 5
III. Aufbau	4
Organisationen	Art. 6
IV. Organe	4
Organe	Art. 7
1. Mitgliederversammlung	5
Aufgaben	Art. 8
Zusammensetzung	Art. 9
Einberufung	Art. 10
2. Der Kreispartei-Vorstand	6
Aufgaben	Art. 11
Zusammensetzung	Art. 12
3. Der Leitende Ausschuss	7
Aufgaben	Art. 13
Zusammensetzung	Art. 14
4. Die Arbeitsgruppen	8
Aufgaben	Art. 15
Zusammensetzung	Art. 16
5. Die Geschäftsprüfungskommission	8
Aufgaben	Art. 17
Zusammensetzung	Art. 18
V. Finanzen	8
Beiträge	Art. 19
Haftung	Art. 20
VI. Allgemeine Bestimmungen	9
Amtsdauer	Art. 21
Beschlüsse	Art. 22
Vertretung	Art. 23
Rekurs	Art. 24
VII. Statutenrevision und Auflösung der Partei	10
Revision	Art. 25
Auflösung	Art. 26
VIII. Schlussbestimmungen	10
Inkrafttreten	Art. 27

## I. Name, Zweck und Gebiet

Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

### Art. 1

#### Name

Die Schweizerische Volkspartei Toggenburg (im folgenden „SVP-Kreispartei Toggenburg“ genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim jeweiligen Sekretariat. Sie ist eine Sektion der SVP des Kantons St. Gallen.

### Art. 2

#### Zweck

Die SVP-Kreispartei Toggenburg bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und setzt sich für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes, den Schutz der verfassungsmässigen Rechte, die Sicherung von Recht und Ordnung und für soziale und wirtschaftliche Förderung aller ein.

Die SVP-Kreispartei Toggenburg bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP des Kantons St. Gallen. Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP des Kantons St. Gallen bilden die Richtlinien für ihre Tätigkeit.

### Art. 3

#### Gebiet

Die SVP-Kreispartei Toggenburg umfasst geografisch das Gebiet des Toggenburgs. Im Speziellen das Gebiet, welches gesetzlich nach Art. 37 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Wahlkreis Toggenburg festlegt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

#### Erwerb

Mitglieder der SVP-Kreispartei Toggenburg sind die Ortsparteien im Wahlkreis Toggenburg und ihre Mitglieder sowie die Mitglieder des Wahlkreises Toggenburg der Jungen SVP Kanton St. Gallen.

Natürliche Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind, können der SVP-Kreispartei Toggenburg als Einzelmitglieder beitreten, sofern für ihren Wohnort keine Ortspartei besteht.

Art. 5

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei Verweigerung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss kann in besonderen Fällen vom Kreispartei-Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Partei verstösst. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

### III. Aufbau

Art. 6

Organisation

Die Ortsparteien bilden die organisatorische Grundlage der SVP-Kreispartei Toggenburg. Die Statuten der Ortsparteien unterliegen der Genehmigung durch den Kreispartei-Vorstand. Die Ortsparteien sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organe. Die Bildung von Ortsparteien ist anzustreben.

### IV. Organe

Art. 7

Organe

Die Organe der SVP-Kreispartei Toggenburg sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreispartei-Vorstand
3. der Leitende Ausschuss
4. die Arbeitsgruppen
5. die Geschäftsprüfungskommission

## 1. Die Mitgliederversammlung

### Art. 8

#### Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP-Kreispartei Toggenburg. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Leitenden Ausschuss übertragen. Über Zulassung von Vertretern der Presse und weiterer Gäste, sowie über Abgabe von Werbematerial an den Mitgliederversammlungen entscheidet der Leitende Ausschuss.

In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl des Kreisparteipräsidenten, Vize-Präsidenten, des Sekretärs und Kassiers
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Nomination von Kantonsratskandidaten
4. Nominierungen von Kandidaten für weitere Ämter, soweit dafür eine Mitgliederversammlung einberufen wird (Art. 11)
5. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Budgets
6. Festlegung der Beiträge der Ortsparteien an die SVP-Kreispartei Toggenburg
7. Anträge der Mitglieder
8. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der SVP-Kreispartei Toggenburg

### Art. 9

#### Zusammensetzung

An der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

Alle natürlichen Mitglieder der SVP-Kreispartei Toggenburg.

### Art. 10

#### Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Neben dem Leitenden Ausschuss oder dem Kreispartei-Vorstand können 2/3 der Ortsparteien die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

## 2. Der Kreispartei-Vorstand

### Art. 11

#### Aufgaben

Der Kreispartei-Vorstand tagt nach Bedarf, sicher aber vor wichtigen Mitgliederversammlungen. Er wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, oder wenn  $\frac{1}{2}$  der Kreispartei-Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Dem Kreispartei-Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Stellungnahme zu wichtigen regionalen Wahlen und Abstimmungen
2. Wahl- und Nominationsvorschläge zu Händen der Mitgliederversammlung
3. Nominierungen von Kandidaten für öffentliche regionale Ämter soweit dafür keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
4. Nominationsvorschläge zu Händen der Kantonalpartei, namentlich für National-, Stände- Regierungsratskandidaten, soweit dafür keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
5. Wahlvorschlag in den Kantonalvorstand
6. Genehmigung der Statuten der Ortsparteien
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Informationsaustausch Veranstaltungen
9. Wahl der Delegierten für die Schweizerische Delegiertenversammlung der SVP
10. Die Listengestaltung für die Kantonsratswahlen; Der Vorstand hält sich an folgende Grundsätze:
  - 10.1 Amtierende SVP Kantonsräte erhalten die obersten Plätze nach Resultat bei den letzten Wahlen
  - 10.2 Dahinter folgen diejenigen Kandidierenden, die bereits für die SVP in Kantonsratswahlen angetreten sind, nach Resultat bei den letzten Wahlen
  - 10.3 Dahinter folgen die erstmals Kandidierenden nach Alphabet

### Art. 12

#### Zusammensetzung

Dem Kreispartei-Vorstand gehören an:

1. der Kreisparteipräsident und der Vizepräsident
2. der Sekretär
3. der Kassier
4. die SVP Mitglieder des Kantonsrates
5. je ein Vertreter der Ortsparteien (idealerweise der Ortsparteipräsident)

Der Kreispartei-Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs sowie des

Kassiers selbst. Bei Bedarf können die Präsidenten der Arbeitsgruppen beigezogen werden.

In Ausnahmefällen kann ein Kreispartei-Vorstandsmitglied durch einen von der Ortspartei gewählten Vertreter, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, mit vollen Rechten ersetzt werden.

### **3. Der Leitende Ausschuss**

#### **Art. 13**

##### **Aufgaben**

Der Leitende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der SVP-Kreispartei Toggenburg und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Einsetzen von Arbeitsgruppen
3. Wahl der Präsidenten der Arbeitsgruppen
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kreispartei-Vorstandes
5. Vertretung der Partei nach aussen
6. Stellungnahme zu parteipolitischen wichtigen Ereignissen im Wahlkreis Toggenburg
7. Koordination der Kantonsratswahlen und Einsetzung des Wahlstabes der Kreispartei
8. Koordination von Wahlen in öffentliche Ämter im Wahlkreis Toggenburg und soweit nötig Einsetzung eines Wahlstabes der Kreispartei
9. Koordination von Veranstaltungen im Wahlkreis Toggenburg

Der Leitende Ausschuss wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses dies verlangen.

#### **Art. 14**

##### **Zusammensetzung**

Der Leitende Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, welche idealerweise das ganze Toggenburg abdecken. Doppelfunktionen sind erlaubt.

Dem Leitenden Ausschuss gehören von Amtes wegen an:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Kassier
4. der Sekretär

durch Wahl des Kreispartei-Vorstandes:

5. ein Vertreter der Partei im Kantonsrat
6. ein Vertreter des Wahlstabes für die Kantonsratswahlen

## **4. Die Arbeitsgruppen**

Art. 15

Aufgaben

Die Arbeitsgruppen vereinigen Personen mit besonderer Fachkenntnis in einem Spezialgebiet. Sie unterstützen die SVP-Kreispartei Toggenburg fachlich als beratendes Organ. Über zusätzliche Aufgaben entscheidet der Leitende Ausschuss.

Art. 16

Zusammensetzung

Der Präsident wird vom Leitenden Ausschuss eingesetzt. Der Kommission gehören Personen mit besonderer Fachkenntnis in einem Spezialgebiet an.

## **5. Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 17

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 18

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

## **V. Finanzen**

Art. 19

Beiträge

Die SVP-Kreispartei Toggenburg beschafft ihre Mittel durch:

1. jährliche Beiträge der Ortsparteien
2. jährliche Beiträge von Einzelmitgliedern der SVP-Kreispartei Toggenburg
3. Beiträge der Mandatsinhaber
4. Spenden
5. ausserordentliche Aktionen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgesetzt und orientiert sich an der Empfehlung der Kantonalpartei.

Art. 20

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 21

Amts-dauer

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 22

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 23

Vertretung

Der Präsident oder in dessen Stellvertretung der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Leitenden Ausschusses vertritt die SVP-Kreispartei Toggenburg und zeichnet für diese. Unter den gleichen Voraussetzungen können widerrufliche und befristete Vollmachten an weitere Personen erteilt werden.

Art. 24

Rekurs

Gegen Beschlüsse des Kreispartei-Vorstandes kann das betroffene Mitglied oder Einzelmitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Parteileitung der Kantonalpartei rekurrieren. Dieser entscheidet endgültig.

Mitglieder des Kreispartei-Vorstandes, die der Parteileitung der Kantonalpartei angehören, treten beim Rekurs-Entscheid in den Ausstand.

## VII. Statutenrevision und Auflösung der Partei

Art. 25

Revision

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 26

Auflösung

Für die Auflösung der SVP-Kreispartei Toggenburg ist eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

Ein allfällig vorhandenes Guthaben geht entsprechend den Mitgliederzahlen an die Ortsparteien im Wahlkreis Toggenburg. Sind die Ortsparteien nicht mehr existent, geht ein allfälliges Guthaben an die Kantonalpartei.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

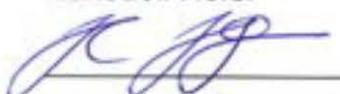
Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der SVP-Kreispartei Toggenburg am 6. Februar 2015 in Hemberg beschlossen.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. September 2001

Der Präsident:  
Mirco Gerig



Der Vizepräsident:  
Hansueli Hofer



Die Sekretärin  
Elisabeth Scherrer



Der Kassier:  
Andreas Rutz

